AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU § 25 MAVO

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 MAVO in der aktuellen Fassung ergehen für die diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen nachfolgende diözesane Ausführungsbestimmungen:

I. DIÖZESANE ARBEITSGEMEINSCHAFT DER MITARBEITERVETRETUNGEN – BEREICH A

§ 1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertretern der die DiAG-MAV-A bildenden Mitarbeitervertretungen zusammen.

Jede Mitarbeitervertretung entsendet aus ihrer Mitte Vertreterinnen oder

Vertreter. Hat eine Mitarbeitervertretung
- 1 bis 5 Mitglieder, wird 1 Delegierter,
- 6 bis 8 Mitglieder, werden 2 Delegierte,
- 9 und mehr Mitglieder, werden 3 Delegierte entsandt.

Die gem. § 48 MAVO gewählten Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden sowie die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählten Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten (§ 52 MAVO) bestimmen jeweils eine Vertretung, die mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnimmt.

(2) Eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie findet mindestens einmal jährlich, höchstens aber dreimal jährlich statt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands oder bei ihrer oder seiner Verhinderung von der Stellvertretung unter Angabe des Tagungsortes und der Tagungsordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen in Textform einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet; bei der Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleitung.

(6) Anträge zur Tagesordnung sind in Textform bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben vorberatende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie deren Geschäftsgang regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung. In allen Ausschüssen muss mindestens ein Mitglied des Vorstands vertreten sein.

§ 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt
- die Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Abs. 2 MAVO festgelegten Zwecke der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand der DiAG-MAV-A besteht aus vier Mitgliedern, die Vertreterinnen und Vertreter einer zur DiAG-MAV-A gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen. Die unterschiedlichen Einrichtungen (Verwaltung, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kirchenstiftungen, andere Rechtsträger, ...) sollen im Vorstand abgebildet sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitig ist eineausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen, die im Falle der zeitweiligen Verhinderung sowie des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Amtszeit eintreten bzw. nachrücken. Ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands kein Ersatzmitglied vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung der DiAG-MAV-A eine Vertreterin oder einen Vertreter nach.

(3) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder dem Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. Für diesen Fall hat für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des Vorstands zu erfolgen.

(4) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer. Eine Neuwahl innerhalb des Vorstands für den Rest der Amtszeit hat zu erfolgen, soweit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder das Vertrauen entzogen wurde.

(5) § 14 Absätze 3 und 4 MAVO gelten sinngemäß.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Vertretung der DiAG-MAV-A zwischen den Mitgliederversammlungen, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Gemäß § 44 Abs. 1 MAVO erstellt der Vorstand eine Beisitzerliste für die Einigungsstelle der Diözese Eichstätt.

(3) Gemäß § 19 Satz 2 KAGO gibt er Stellungnahmen im Verfahren zur Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Richters des Kirchlichen Arbeitsgerichts - Erster Instanz ab.

(4) Gemäß § 20 Abs. 1 KAGO erstellt er einen Vorschlag für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter für das Kirchliche Arbeitsgericht - Erster Instanz.

(5) Der Vorstand arbeitet mit dem Vorstand der DiAG-MAV-B zusammen.

(6) Der Vorstand entsendet eine Vertretung in die Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Die Mitgliederversammlung der DiAG-MAV-A ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.

(2) Der Vorstand der DiAG-MAV-A ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand erfolgen per Akklamation, sofern nicht von einem Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird.

(5) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lässt. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und jedem Mitglied vor der nächsten Sitzung zugeleitet. Änderungen werden in der nächsten Sitzung bearbeitet.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Tag und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lässt. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und jedem/jeder Delegierten innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zugeleitet. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Versand bei dem/der Vorsitzenden der DiAG-MAV-A in Textform geltend zu machen.

§ 6 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Organe der DiAG-MAV-A beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 01. Oktober des Jahres, in dem die Wahlen zu den vertretenen Mitarbeitervertretungen stattgefunden haben.

(2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet neben dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit der Beendigung des Amtes als Mitarbeitervertreter (§ 13 Absatz 3, 4 und 5, § 22 Absatz 2 MAVO). § 13 b Absatz 3 MAVO gilt entsprechend; in diesem Fall rückt das gewählte Ersatzmitglied nach.

(3) Der Vorstand bleibt im Wahljahr abweichend von Absatz 2 in jedem Fall bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Er hat für die Einberufung der konstituierenden Mitgliederversammlung und eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte zu sorgen.

(4) Die konstituierende MV muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Amtszeit stattfinden.

§7 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft. Die Änderungen des § 3 (1) treten mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.
§ 3 (1) erhält ab 01.10.2025 wieder den Wortlaut in der Fassung vom 28.02.2022, die da war:
(1) Der Vorstand der DiAG-MAV-A besteht aus drei Mitgliedern, die Vertreterinnen und Vertreter einer zur DiAG-MAV-A gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen. Die unterschiedlichen Einrichtungen (Verwaltung, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kirchenstiftungen, andere Rechtsträger, ...) sollen im Vorstand abgebildet sein.